Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und als lang der Mannsberg gutter tod
nucht ist, widerrufft und trouedt
werdet, es hat ihnen gleich der gehäft
machen mit bedingten worthen zu
thun im gehäft vorbehalten: oder
nit.

Von Codicillen.

Ob hierauf ein gehäft: od Letter Willen
aufgerichtet: darinnen ihm fürbehalten:
oder bemelt wurde, ander haab: und gutter
pest hie: und wider tryhaft wurde,
welches man deren Letten machen thain
zierlichs Testament achtet, so soll dannoch
zur handhabung des gehäftmachers
willen, welches gehäft als ein Codicill,
oder pen stain Letten willen vollzogen
und gehalten werden.

Welche Kinder, und andere Noth-
durftigen in abstrigunden Lui mögen in